

Lesee exemplar: Dieses Exemplar beinhaltet alle Änderungen zur Satzung und ist nicht rechtswirksam.

Anlage 3 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU -Erstattung von Kosten für die Erteilung von Genehmigungen und damit im Zusammenhang stehender Leistung, gültig ab 01. Januar 2019

Alle Leistungen und Aufwendungen zur Erteilung von Genehmigungen und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen (Begutachtungen, Begehungen, Beratungen, Stellungnahmen usw.), die auf Antrag oder im Auftrag von Grundstückseigentümern erbracht werden, sind dem ZVWU für die dabei entstehenden Kosten folgendermaßen zu erstatten:

| | | |
|---|--------|-----|
| 1. Bearbeitung von Schachtscheinen ohne Begehung | | |
| • ein Grundstück betreffend | 12,50 | EUR |
| • mehrere Grundstücke oder Straßenzüge betreffend | 24,50 | EUR |
| 2. Bearbeitung von Schachtscheinen mit Begehung | | |
| • ein Grundstück betreffend | 44,50 | EUR |
| • mehrere Grundstücke oder Straßenzüge betreffend | 60,00 | EUR |
| 3. Stellungnahmen zu Bauvorhaben | | |
| • einfache Bauvorhaben (Einzelmaßnahmen) | 57,00 | EUR |
| • Bebauungsgebiete, Wohn- und Gewerbeanlagen u.ä. | 100,00 | EUR |
| 4. Standortberatung bzw. Trassenbegehung | 73,00 | EUR |
| 5. Zustimmung mit Begutachtung je Stunde | 58,00 | EUR |
| 6. Bereitstellung von Bestandsunterlagen ohne Versand | | |
| • Kopien/ Ausdruck A3 | 2,50 | EUR |
| • Kopien/ Ausdruck A4 | 1,00 | EUR |

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Anmerkung:

Ausgenommen von diesen Regelungen sind die Träger öffentlicher Belange, Bund, Länder, Gemeinden und sonstigen Institutionen des öffentlichen Rechts (siehe Gebührengesetz für das Land Brandenburg GebG Bbg). Zuarbeiten, Stellungnahmen für Planungsbüros, die im Auftrag der vorgenannten Planträger arbeiten, unterliegen ebenfalls diesen Preisregelungen.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Templin, den 23.11.2018

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher